

**Betreuungsvertrag
zwischen Personensorgeberechtigten
und der Kindertagespflege
Petra Pritzlaff**

07.03.2025

Inhalt

Persönliche Daten	03
§ 1 Betreuungsvertrag	04
§ 2 Eingewöhnungszeit	05
§ 3 Betreuungsmodalitäten	06
§ 4 Finanzierung der Betreuung	08
§ 5 Vereinbarung zu den Mahlzeiten des Kindes	09
§ 6 Ausfallzeiten	10
§ 7 Versicherungen	12
§ 8 Beendigung des Betreuungsverhältnisses	13
§ 9 Änderungsmitteilungen	14
§ 10 Schweigepflicht und Datenschutz	14
§ 11 Aufsicht	15
§ 12 Weitere Vereinbarungen	15
§ 13 Anlagen	16

Persönliche Daten

Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten

Personensorgeberechtigter

.....
Nachname, Vorname

.....
Straße/Haus-Nr.

.....
Postleitzahl/Wohnort

.....
Telefonnummer privat

.....
Mobiltelefonnummer privat

.....
Telefonnummer dienstlich (optional)

.....
E-Mailadresse

Personensorgeberechtigter

.....
Nachname, Vorname

.....
Straße/Haus-Nr.

.....
Postleitzahl/Wohnort

.....
Telefonnummer privat

.....
Mobiltelefonnummer privat

.....
Telefonnummer dienstlich (optional)

.....
E-Mailadresse

Die /Der Personensorgeberechtigte hat das alleinige Sorgerecht.

Der Nachweis liegt vor.

Der Nachweis wird bis zum nachgereicht.

Name der Kindertagespflegeperson und Anschrift der Kindertagespflegestelle

Pritzlaff, Petra

.....
Nachname, Vorname

.....
Kindertagespflegestelle Pritzlaff

.....
Name der Kindertagespflegestelle

.....
01573/7863751 / 0 23 63 – 33 0 55

.....
Erreichbarkeit während der Betreuungszeit (Mobil / Festnetz)

.....
E-Mailadresse: petra.pritzlaff@gmail.com

Die Förderung und Betreuung des Tageskindes findet im Haushalt der Kindertagespflegeperson statt.

§ 1 Betreuungsvertrag

Zwischen der/dem Personensorgeberechtigten

.....
Nachname, Vorname

.....
Nachname, Vorname

und der Kindertagespflegeperson

Pritzlaff, Petra

.....
Nachname, Vorname

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Die oben genannte Kindertagespflegeperson übernimmt für das Tageskind

.....
Nachname, Vorname

.....
Geburtsdatum

die Förderung (Erziehung, Bildung und Betreuung) in Kindertagespflege gemäß § 22 SGB VIII mit den näheren landesrechtlichen Ausführungen des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz).

Im Rahmen der Erziehungspartnerschaft erfolgt ein regelmäßiger Austausch zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson. Sie verpflichten sich, sich über die Förderung und Erziehung des Kindes abzustimmen, um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zu entwickeln.

Die Kindertagespflegeperson hat den Personensorgeberechtigten ihre pädagogische Konzeption mit den in § 17 KiBiz vorgesehenen Inhalten zur Kenntnis gebracht, welche im Betreuungsalltag umgesetzt wird und somit Vertragsbestandteil ist.

§ 2 Eingewöhnungszeit

Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Eingewöhnung nach dem Berliner Modell. In dieser Phase findet die Betreuung noch nicht in vollem Umfang der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit statt.

(1) Vereinbarungen für die Eingewöhnungszeit

Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Eingewöhnungszeit am

.....
(Datum)

Das Tageskind soll während der Eingewöhnungszeit möglichst immer von der gleichen Bezugsperson gebracht und abgeholt werden.

Die Bezugsperson ist zu Beginn der Eingewöhnungszeit durchgehend anwesend. Im weiteren Verlauf der Eingewöhnungszeit ist die Länge der Anwesenheit der Bezugsperson und des Tageskindes von den Bedürfnissen des Tageskindes abhängig. Beide Parteien sind während der Eingewöhnungszeit für die jeweils andere Partei immer telefonisch erreichbar.

Die Personensorgeberechtigten und die Kindertagespflegeperson sprechen sich gemeinsam darüber ab, ab welchem Zeitpunkt die Betreuung durch die Kindertagespflegeperson ohne Anwesenheit der Bezugsperson erfolgt.

Die genauen Zeiten während der Eingewöhnung werden rechtzeitig vor Betreuungsbeginn vereinbart.

Hinweis: Die unerwartete kurzfristige Zusage eines Kitaplatzes berechtigt nicht zur fristlosen Kündigung. In diesem Fall gilt die unter § 8 vereinbarte Kündigungsfrist.

§ 3 Betreuungsmodalitäten

(1) Betreuungszeiten

Gesamtstundenzahl pro Woche: Stunden

Es werden folgende Betreuungszeiten vereinbart:

	Bringzeit	Abholzeit	Stundenumfang
Montag			
Dienstag			
Mittwoch			
Donnerstag			

Wechselnde Betreuungszeiten fallen wie folgt an:

.....

.....

.....

Die Vertragspartner verpflichten sich zur Einhaltung der Betreuungszeiten, insbesondere zur Einhaltung der Bring- und Abholzeiten. Änderungen der vereinbarten Betreuungszeiten können nur in gegenseitigem Einvernehmen beschlossen werden.

Änderungen der Betreuungsstunden müssen der zuständigen Fachberatungsstelle für Kindertagespflege rechtzeitig schriftlich mitgeteilt werden. Die Änderungen können Auswirkungen auf die laufende Geldleistung haben.

(2) Zur Abholung des Tageskindes berechnete Personen

Außer den Personensorgeberechtigten dürfen folgende Personen das Tageskind bringen/abholen:

.....
.....
(vollständiger Name, Anschrift, Telefonnr.)
.....

Die Personensorgeberechtigten versichern mit ihrer Unterschrift, dass die oben angegebenen abholberechtigten Personen in die Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten an die Kindertagespflegeperson eingewilligt haben.

Die Personensorgeberechtigten geben vorher bekannt, an welchem Tag eine andere Person das Tageskind abholt und stellen sie vorab in der Kindertagespflegestelle vor.

Die Personensorgeberechtigten weisen die abholberechtigten Personen auf die Einhaltung der Bring- und Abholzeiten hin.

§ 4 Finanzierung der Betreuung

Mit Beginn der Betreuung hat die Kindertagespflegeperson einen Anspruch auf ein Betreuungshonorar / laufende Geldleistung.

Dieser Betrag beinhaltet die Leistung von Erziehung, Bildung und Betreuung des Tageskindes sowie den im Zusammenhang mit der Kindertagesbetreuung entsprechenden Sachaufwand nach § 23 Abs. 2 Nr. 1. und 2. SGB VIII. Ausgenommen vom Sachaufwand ist die Verpflegung des Tageskindes (siehe § 5 Vereinbarung zu den Mahlzeiten des Kindes). Die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten an die Kindertagespflegeperson kann das zuständige Jugendamt gemäß § 51 Abs. 1 KiBiz zulassen.

.....

Die Personensorgeberechtigten stellen gemäß § 24 SGB VIII einen Antrag auf Förderung in Kindertagespflege im Umfang von Stunden beim zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Mit der Bewilligung der Förderung in Kindertagespflege gemäß § 24 SGB VIII entsteht für die Personensorgeberechtigten die Pflicht zur Zahlung eines einkommensabhängigen Elternbeitrages an die Kommune.

Wird dem Antrag beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe stattgegeben, erhält die Kindertagespflegeperson mit Beginn der Betreuung eine laufende Geldleistung vom Jugendamt. Gemäß § 24 Absatz 3 Nummer 7 KiBiz ist die laufende Geldleistung bereits während der Eingewöhnungsphase des Kindes an die Kindertagespflegeperson zu gewähren.

§ 5 Vereinbarung zu den Mahlzeiten des Kindes

Die Kindertagespflegeperson stellt folgende Mahlzeiten für das Tageskind zur Verfügung:

- Mittagessen
- Zwischenmahlzeit nach dem Mittagschlaf

- Bei den Mahlzeiten ist auf folgende Allergien und Unverträglichkeiten des Tageskindes, kulturelle oder religiöse Regeln bzw. vegetarische/vegane Ernährung zu achten:

.....

.....

.....

.....

§ 6 Ausfallzeiten

(1) Erkrankung des Tageskindes

Ein erkranktes Kind kann am besten in der eigenen Familie zu Hause genesen. Wenn das Infektionsschutzgesetz greift oder das Kind in seinem Allgemeinzustand beeinträchtigt ist, kann das erkrankte Kind nicht in der Kindertagespflege betreut werden. Die Personensorgeberechtigten sind verantwortlich für die Arztbesuche, die Vorsorgeuntersuchungen und die Impfungen. Wenn die Ergebnisse einer ärztlichen Untersuchung die Betreuung des Tageskindes betreffen, sollen die Personensorgeberechtigten die Kindertagespflegeperson darüber in Kenntnis setzen. Die Kindertagespflegeperson muss umgehend über die Erkrankung des Kindes informiert werden.

In dem Fall, dass das Tageskind während der Betreuung erstmals Krankheitssymptome aufweist, die eine Weiterbetreuung unmöglich machen, ist es die Pflicht der Kindertagespflegeperson, den Personensorgeberechtigten umgehend darüber zu informieren. In Notfällen wird die Kindertagespflegeperson eine ärztliche Versorgung des Kindes veranlassen. Für diesen Fall ist es empfehlenswert, dass die Personensorgeberechtigten der Kindertagespflegeperson eine Vollmacht geben, die auch die Mitteilung eventueller Vorerkrankungen und Impfungen enthält.

Sollte ein Tageskind eine Medikamentierung benötigen, muss hierüber eine schriftliche Vereinbarung im Vorfeld getroffen werden (siehe Anhang: 5. Medikamentengabe). Bei verschreibungspflichtigen Medikamenten ist eine ärztliche Verordnung zwingend.

Kindertagespflegepersonen sind nicht zur Medikamentenverabreichung verpflichtet.

Sobald die Kindertagespflegeperson Kenntnis über eine ansteckende Krankheit eines Tageskindes hat, informiert sie umgehend die Personensorgeberechtigten. Bei Nichterreichbarkeit der Personensorgeberechtigten soll folgende Person benachrichtigt werden:

.....
(vollständiger Name, Telefonnummern, Anschrift)

(2) Erkrankung der Kindertagespflegeperson

Im Falle der Erkrankung der Kindertagespflegeperson ist diese verpflichtet, die Personensorgeberechtigten aller Tageskinder umgehend über die voraussichtliche Dauer der Erkrankung und somit der Nichtbetreuung der Kinder zu informieren.

Die Personensorgeberechtigten übernehmen im Falle der Erkrankung der Kindertagespflegeperson die Betreuung des Kindes. Von Seiten der Kindertagespflegeperson gibt es keine Ersatzbetreuung.

.....
.....

(3) Ausfallzeiten durch Urlaub / Fortbildung der Kindertagespflegeperson

Gesetzliche Feiertage sind betreuungsfrei und berechtigen nicht zu einer Kürzung der Betreuungsvergütung oder Übertragung der ausgefallenen Betreuungsstunden.

Die Kindertagespflegeperson teilt den Personensorgeberechtigten jährlich ihre Planung der betreuungsfreien Urlaubstage mit.

Darüber hinaus nimmt die Kindertagespflegeperson an den jährlich vier vom Jugendamt vorgegebenen Fortbildungen und Treffen teil.

Die Betreuung der Kinder obliegt während diesen Zeiten den Eltern.

§ 7 Versicherungen

(1) Unfallversicherung

Kinder in Kindertagespflegestellen sind über die gesetzliche Unfallversicherung versichert (§ 2 Absatz 1 Nr. 8. a SGB VII), wenn eine namentliche Meldung beim öffentlichen Jugendhilfeträger vorliegt.

(2) Haftpflichtversicherung

Personen- und Sachschäden, die beim Tageskind entstehen oder das Tageskind während der Betreuungszeit Dritten zufügt und die durch die Aufsichtspflichtverletzung der Kindertagespflegeperson entstehen, sind durch eine Haftpflichtversicherung (Betriebs-/Berufshaftpflicht oder erweiterte Privathaftpflicht) der Kindertagespflegeperson abzudecken.

Die Kindertagespflegeperson ist bei folgender Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung versichert, die das Tageskind ausdrücklich einschließt oder verfügt über eine erweiterte Privathaftpflichtversicherung bei folgendem Versicherungsunternehmen:

HUK Coburg

Die Personensorgeberechtigten sind versichert bei:

§ 8 Beendigung des Betreuungsverhältnisses

Der Betreuungsvertrag endet zum 31. Juli des Betreuungsjahres , ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(1) Fristgerechte Kündigung

Der Betreuungsvertrag kann von jeder Vertragspartei (unter Berücksichtigung des Kindeswohls) mit einer ordentlicher Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Monatsende gekündigt werden:

Die Kündigung bedarf der Schriftform und muss von allen Personensorgeberechtigten unterschrieben werden.

Eine Kündigung zum Ende des Monats, auf den der (Hauptjahres-)Urlaub der Kindertagespflegeperson folgt, ist ausgeschlossen.

(2) Außerordentliche Kündigung

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund durch die Personensorgeberechtigten: Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bedarf der Schriftform und muss von den Personensorgeberechtigten unterschrieben werden. Falls die Betreuungsvereinbarung von zwei Personensorgeberechtigten unterschrieben wurde, müssen auch beide Personensorgeberechtigten die außerordentliche Kündigung unterschreiben.

Verstoßen die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen die vertraglichen Vereinbarungen und insbesondere gegen die vereinbarten Betreuungszeiten, kann das Vertragsverhältnis durch die Kindertagespflegeperson außerordentlich gekündigt und die Betreuung des Kindes eingestellt werden.

Verstößt die Kindertagespflegeperson gegen die vertraglichen Vereinbarungen, so kann das Vertragsverhältnis außerordentlich gekündigt werden. Eine außerordentliche Kündigung durch die Personenberechtigten sollte schriftlich formuliert sein und die Angabe des Grundes enthalten.

Hinweis: Die unerwartete kurzfristige Zusage eines Kitaplatzes berechtigt nicht zu einer außerordentlichen Kündigung der Betreuungsvereinbarung. In diesem Fall gilt die vereinbarte Kündigungsfrist.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund vereinbaren die Kindertagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten zum Wohle des Kindes einen geordneten Abschied, soweit möglich.

(3) Vertragsaufhebung

Der Betreuungsvertrag kann jederzeit einvernehmlich aufgehoben werden, wenn alle Parteien damit einverstanden sind.

§ 9 Änderungsmitteilungen

(1) Veränderungen

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, das Betreuungsverhältnis betreffende Veränderungen frühzeitig gegenseitig mitzuteilen.

(2) Schriftliche Änderungen

Es bestehen keine mündlichen Nebenvereinbarungen zu diesem Betreuungsvertrag. Alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen für die Gültigkeit der Schriftform und müssen von beiden Vertragsparteien schriftlich Zustimmung erhalten.

§ 10 Schweigepflicht und Datenschutz

(1) Stillschweigen der Vertragspartner

Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich des jeweils anderen betreffen, sowie die Voraussetzungen aus diesem Vertrag Stillschweigen zu bewahren.

Dies gilt für die Eingewöhnungszeit, den Betreuungszeitraum und auch nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses.

(2) Kindeswohlgefährdung

Werden der Kindertagespflegeperson oder der zuständigen Fachberatung gewichtige Anhaltspunkte einer Gefährdung des Kindeswohls bekannt (im Sinne von § 8a SGB VIII), so sind diese verpflichtet, die Fachberatung / das Jugendamt zu informieren.

(3) Von der Schweigepflicht ausgenommene Informationen

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass Informationen, die die Förderung des Kindes betreffen, an die zuständige Fachberatung für deren Begleitung weitergegeben werden dürfen.

§ 11 Aufsicht

Der Kindertagespflegeperson obliegt die Aufsichtspflicht, sobald die Personensorgeberechtigten oder deren Beauftragte nach der aktiven Übergabe des Tageskindes an die Kindertagespflegeperson die Räumlichkeiten der Kindertagespflegestelle verlassen hat / haben.

Die Aufsichtspflicht der Kindertagespflegeperson endet bei Abholung mit der aktiven Übernahme des Tageskindes durch die Personensorge- oder Abholberechtigten und geht auf diese über. Sie tritt auch nicht wieder ein, wenn die Abholer sich anschließend noch weiter in der Kindertagespflegestelle oder dem zugehörigen Außengelände aufhalten, beispielsweise um sich mit anderen Abholer oder der Kindertagespflegeperson auszutauschen.

§ 12 Weitere Vereinbarungen

Folgende weitere Vereinbarungen werden getroffen:

Im privaten Teil des Gartens der Kindertagespflegeperson befindet sich ein Pool.(rechts der Haustüre)

Die Eltern erklären hiermit, die Kinder in der Abholzeit nicht dort spielen zu lassen.

In der Bring- und Abholsituation sollen die Kinder aufgrund der potentiellen Gefahr des Treppenabgang nicht im Flur spielen.

Die Personenberechtigten erteilen die Erlaubnis, dass die zu betreuenden Kinder in einem Krippenwagen mitgeführt werden können.

Diese Vereinbarungen sind an andere abholberechtigte Personen weiterzugeben.

Ort, Datum

Unterschrift der
Personensorgeberechtigten
bei alleinigem Sorgerecht

Unterschrift beider
Personensorgeberechtigten bei
gemeinsamen Sorgerecht

Unterschrift der
Kindertagespflegeperson

§ 13 Anlagen

Diesem Vertrag sind folgende Anlagen beigefügt:

1. Pädagogische Konzeption	17
2. Einwilligung der Personensorgeberechtigten zu Foto- und Filmaufnahmen sowie der Nutzung von sozialen Netzwerken	18
3. Einverständniserklärung zur Bildungsdokumentation	19
4. Vollmacht für eine ärztliche Notfallbehandlung	20 22
5. Gemeinsam vor Infektionen schützen	23
6. Zusammenstellung der Links zu den die Kindertagespflege betreffenden Gesetzestexte	25
7. Kontaktdaten der zuständigen Fachberatungsstelle für Kindertagespflege	26

1. Pädagogische Konzeption

Die pädagogische Konzeption wird von der Kindertagespflegeperson beigefügt,
bzw. kann jeder Zeit auf der Internetseite eingesehen werden

www.tagesmutter-datteln.de

2. Einwilligung der Personensorgeberechtigten zu Foto- und Filmaufnahmen sowie der Nutzung von sozialen Netzwerken

Bildnisse dürfen gemäß § 22 Kunsturheberrechtsgesetz (KUG) in der Regel nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Bei Fotos von Kindern ist die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten erforderlich.

Ich/Wir erkläre/n hiermit mein/unser Einverständnis, dass Foto-/Filmaufnahmen, auf denen mein/unser Kind
.....
(Vor-/Nachname) klar zu erkennen ist, erstellt werden dürfen.

Ich bin / wir sind mit der Erstellung und Veröffentlichung jeglicher Foto-/Filmaufnahmen meines/unseres Kindes nicht einverstanden.

Ich/Wir erkläre/n hiermit mein/unser Einverständnis, dass Foto-/Filmaufnahmen, auf denen mein/unser Kind

.....
(Vor-/Nachname) klar zu erkennen ist, im Rahmen folgender Publikationen veröffentlicht werden dürfen (bitte ankreuzen):

Veröffentlichung auf der Homepage der Kindertagespflegeperson

Veröffentlichung auf den durch die Kindertagespflegeperson (und anderen Eltern) genutzten Social-Media-Kanäle:

WhatsApp
.....

Ich bin /Wir sind mit der Übermittlung von:

Textnachrichten über die oben genannten Kanäle

Foto- und Bildaufnahmen mit der Abbildung meines/unseres Kindes

auch als Gruppendarstellung aller Tageskinder an alle Personensorgeberechtigten einverstanden.

Berichterstattung in Medien (Zeitung, TV)

Es kann in diesen Fällen nicht ausgeschlossen werden, dass (insbesondere über soziale Medien) veröffentlichte Fotos von weiteren Personen abgerufen, weiterverwendet oder weitergeleitet werden können.

Es werden keine personenbezogenen Daten (Namen, private Adressen, Emailadressen und/oder Telefonnummern) publiziert.

Eine Verwendung der Aufnahmen für andere als die beschriebenen Zwecke ist unzulässig.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift
Personensorgeberechtigte 1

.....
Unterschrift
Personensorgeberechtigte 2

3. Einverständniserklärung zur Bildungsdokumentation

Die Kindertagespflegeperson die Aufgabe, die Entwicklung Ihres Kindes kontinuierlich zu dokumentieren und die Zunahme an Kompetenzen Ihres Kindes schriftlich festzuhalten.

Diese Dokumentation wird Ihnen am Ende der Betreuungszeit übergeben.

Ich bin/wir sind mit der Dokumentation des Entwicklungsprozesses meines/unseres Kindes einverstanden.

.....
Name des Kindes

.....
Datum/Unterschrift

Fotos, die im Rahmen der Bildungsdokumentation gemacht werden, dürfen wie folgt genutzt werden (zutreffendes bitte ankreuzen):

Für die Dokumentationsmappe meines / unseres Kindes

ja

nein

Aushang in den Betreuungsräumen

ja

nein

.....
Datum

.....
Unterschrift der Personensorgeberechtigten

4. Vollmacht für eine ärztliche Notfallbehandlung

Hiermit bevollmächtige/n ich/wir:

.....
Name des Personensorgeberechtigten 1

.....
Name des Personensorgeberechtigten 2

.....
Straße / Hausnummer

.....
Straße / Hausnummer

.....
PLZ / Ort

.....
PLZ / Ort

.....
Telefon

.....
Telefon

als Personensorgeberechtigte des Kindes:

.....
Name des Kindes

die Kindertagespflegeperson

Petra Pritzlaff

.....
Name der Kindertagespflegeperson

bei einer ärztlichen Notfallbehandlung die nachfolgenden Angaben machen zu dürfen:

Das Kind ist versichert über die Krankenkasse:

.....

.....

.....
Name der Kinderärztin / des Kinderarztes

.....
Telefonnr. der Kinderärztin / des Kinderarztes

Anschrift

.....
Straße / Hausnummer

.....
PLZ/Ort

.....

.....

.....

5. Gemeinsam vor Infektionen schützen

Belehrung für Eltern und sonstige Personensorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz¹

Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (§ 33 IfSG Gemeinschaftseinrichtungen) sind Einrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden; dazu gehören insbesondere: Kindertageseinrichtungen sowie die nach § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Kindertagespflegestellen. In Gemeinschaftseinrichtungen befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass erkrankte Kinder nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht. (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen).

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie die Kindertagespflegerperson und gegebenenfalls das Gesundheitsamt bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass die Kindertagespflege zusammen mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) und dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen kann.

¹ Zum Nachlesen: Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 8b des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2793) geändert worden ist. Siehe unter: <http://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/BJNR104510000.html>

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Den vollständigen Impfschutz nachweisen müssen alle nach 1970 geborenen Personen, die in einer Gemeinschaftseinrichtung betreut werden. Dazu gehören Kitas und Kindertagespflegestellen.

Eine Impfbescheinigung konnte auf Grund des Alters des Kindes noch nicht / noch nicht vollständig vorgelegt werden.

Die Impfbescheinigung wird bis zum nachgereicht.

Das Kind kann aus medizinischen Gründen nicht gegen Masern geimpft werden.

Eine kinderärztliche Bestätigung liegt vor bzw. wird bis zum nachgereicht.

6. Zusammenstellung der Links zu den die Kindertagespflege betreffenden Gesetzestexte

Kinderbildungsgesetz (KiBiz):

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&bes_id=41629&aufgehoben=N&keyword=Kibiz

Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII):

https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/BJNR111630990.html

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz):

<https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/>